

Volks- und Anzeigebblatt

Erscheint
Dienstag, Donnerstag u. Samstag.
Abonnementspreis:
vierteljährlich bei der Expedition
90 Pfg., durch die Post bezogen
1 Mt. 15 Pfg.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Vierzigster Jahrgang.

Eindrucksgebühr: die einspaltige Zeile oder deren Raum innerhalb des Bezirks 6 S., außerhalb des Bezirks 9 S. Anzeigen die Montag, Mittwoch u. Freitag bis Vorm. 10 Uhr eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 45.

Winnenden, Donnerstag den 19. April

1888.

Aufforderung des Steuerkollegiums zur Fattierung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1888 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1888 bis 31. März 1889.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 391), wird behufs der Fattierung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1888 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, Reg.-Bl. S. 126 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach § 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerverwaltungskommission spätestens bis zum 1. Mai 1888, oder wenn die Ortssteuerverwaltungskommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. April 1888 im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1888/89 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1888, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Jahres 1887/88 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 und Art. 2 II des Gesetzes vom 28. April 1873, Reg.-Bl. S. 127, unterliegt der Besteuerung:

- 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:
 - a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigentümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenslofen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;
 - b) Renten, als: Leibgebilde, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Einschluß der reichsschlußmäßigen Renten, dagegen mit Ausschluß der nach Art. 1, 1 b des Gesetzes vom 28. April 1873 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und Rechte, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundiert sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigter für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

- 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere:
 - a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatrikulierten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w., der Verwaltungs- und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der

- Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- b) die Quiescenzgehälter der Zivil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhe-Gehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Klasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fassung einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflegethätigkeiten und Vermögensverwaltungen, Anteile am Gewerbsgewinn (Tantiemen), Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinse oder Renten, welche als Teile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reiches der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

- 2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie
 - a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder
 - b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

- 3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

- 4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, haben dieselben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

- 5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II.

1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens außer den im Gesetz Art.

3 A. a. und g. genannten Anstalten die Schulfonds (Art. 3 A. b.), sowie

die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart

und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben,

hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinsen, ferner

die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sodann be-

züglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Soldaten und Unteroffiziere,

die Landjäger und die militärischen Forst-, Grenz- und Steuermächter mit

ihrer Pöhnung und Verpflegung, endlich diejenigen Personen, deren Dienst-

und Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt

(Einkommenssteuergesetz Art. 3 B a. und b., Gesetz vom 20. August 1861,

Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S.

331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (siehe Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f.

genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k.

bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund

des Gesetzes vom 31. März 1887, Reg.-Bl. S. 93 von Witwen, geschied-

enen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrech-

lichen Personen ein solcher Anspruch erhoben wird, so sind diese, mit voll-

ständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkom-

mission beim Kameralamt anzubringen.

Die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart haben die

Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fiktieren und zu versteuern,

da die Rentenanstalt nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr

verbleibenden Aktiozins versteuert. (Art. 1 des Gesetzes vom 20. August

1861). Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Renten-

anstalt verbundene Spar- und Depositionskasse als Gläubiger der Renten-

anstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital-

und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Nottenburger Witwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die behufs der gesetzlichen Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften (Reichsgesetz vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885 und 5. Mai 1886), desgleichen die behufs der gesetzlichen Krankenversicherung errichteten Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen, Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflege-Versicherungen (Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1884) bleiben mit ihren Aktiozinseszinsen von der Einkommenssteuer frei. Art. 32 des Gesetzes vom 4. März 1888, Reg.-Bl. S. 89.

Kassen und Anstalten, welche auf Grund dieser Bestimmung Steuerbefreiung ansprechen, haben ihren Anspruch unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, insbesondere der Statuten durch die Ortssteuerkommission bei dem Kameralamt geltend zu machen.

VIII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatienten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatienten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

IX. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angelegt werden kann.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852).

Die durch gänzliche oder teilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen, oder nach dem Tode des Schuldigen von Seiten eines seiner Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgelegten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883.)

Stuttgart, den 14. März 1888. W i n n e n d e n.

Vorstehende Aufforderung wird hiemit bekannt gemacht.

W i n n e n d e n, den 17. April 1888.

Ortssteuerkommission:
Vorstand Rent.

W i n n e n d e n.

Wegen der Weizensaat sind die Tauben von morgendem Dienstag an bei Strafvermeidung 14 Tage lang eingesperrt zu halten.

Den 16. April 1888.

Stadtschultheißenamt
Rent.

W i n n e n d e n.



Turn-
Versammlung

heute Donnerstag
abends 8 Uhr
bei Bäcker Schwarz.
Der Ausschuss.

W i n n e n d e n.

Von

Dachschindeln

in 10- und 11zölliger schönster
Ware hält größtes Lager

G. Langbein.

W i n n e n d e n.

Sehr schöne frühe, gelbe
Steck- und
Gß-Kartoffel

hat im Auftrag zu verkaufen

L. Baumann, Bäcker.

W i n n e n d e n.

Eine kleine
Wohnung

und einen großen

Scheunen-Boden

hat zu vermieten

H. Strahlenberger.

W i n n e n d e n.

Acker- und Baumgut-Verkauf.

Unterzeichneter bringt am

Samstag den 21. April, nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathause im Aufstreich zum Verkauf:

10 a 43 qm Acker in den Kirchhofäckern,

angekauft zu 640 M,

15 a 28 qm Baumgut im Kleinselde, mit 15 tragbaren und 12

untragbaren Bäumen,

wozu Liebhaber eingeladen werden.

Schuhmacher Sprösser.

Mathilde Kreh,

Winnenden,

neben der Rose,

empfiehlt ihr reichhaltiges Lager für jeden Geschmack und Bedarf in:

Kleiderstoffen,

seiden, wolle, halbwolle und baumwolle,
farbig und schwarz,

Tuch, Buxkin, Halbtuch und Cirkas, Jacken- und
Regenmantelstoff,

Vorhangstoff, Möbelstoff, Teppiche, Bettüberwürfe,
farbig und weiss,

Damast, Pique, Creton, Satin, weiss und farbig,
Barchent, Drill, Bett- u. Schürzen-Zeugle, Strohsackzeug in jeder Breite,

leinene und baumwollene Tücher von 82—170 cm
breit,

Tischzeug, Servietten, Handtuchstoff, weiss u. grau,
Taschentücher, leine u. baumwolle, weiss u. farbig,
Hemdeinsätze, Kragen und Kravatten, seidene
Tücher.

Meine Musterkollektion, welche sich durch Reichhaltigkeit und Preiswürdigkeit auszeichnet, steht jedermann zu Diensten und wird auf Verlangen franko nach Auswärts versandt.

NB. Unter meinen vielen Resten findet sich stets was billiges und gutes für Knaben und Mädchen.

W i n n e n d e n.

Halte stets auf Lager

Gß- und
Steckkartoffel,

9-Wochen-Frühsartoffel,
blaue und gelbe, späte rauhe
häutige rote und gelbe, sowie

Wurstkartoffel

und

Vereinskartoffel.

G. Eppinger.

Kunstdünger

zu haben bei Obigem.

W i n n e n d e n.

Neue

Koffler

bringt in empfehlende Erinnerung

W. G r o ß.

W i n n e n d e n.

1 Viertel Acker

wird zu pachten gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

W i n n e n d e n.

Ein Nobelbank

mit oder ohne Werkzeug ist zu verkaufen.

Von wem? sagt die Redaktion.

Die Verlags-Handlung von A. Pfautsch
u. Cie. in Stuttgart liefert kostenlos und
franko die Broschüre:

Behandlung und Heilung von
Krankheiten

ein Ratgeber für alle Leidende.

New Yorker „Germania, Lebens-Vers.-Ges.“

Europäische Abteilung, Leipziger Platz 12, im eigenen Hause in Berlin.
Special-Verwaltungs Rath / Ed. Frhr. v. d. Heydt, H. Hardt, H. Marcuse,
für Europa: (Herm. Rose, General-Direktor.

Total-Aktiva am 1. Januar 1888: M 55,561,301. Vermehrung der Aktiva in 1887: M 3,241,140
Keiner Ueberschuß einschl. Sicherheits-Capital „ 4,991,428. Jährliches Einkommen über: „ 10,000,000
Activa in Europa: Mark 4,917,839 in Grund-Eigentum, Depositum und Policen-Darlehen.
Versicherungen in Kraft: 25,815 Policen für M. 185,372,854
davon in Europa: . . . 13,431 „ „ 71,795,935

Die Policen werden nach 3 Jahren unanfechtbar, außer wegen gefährlicher Beschäftigung, Klima-Gefahr oder wegen nachgewiesenen Betruges.

Neben der Sicherheit, welche der blühende Zustand der Gesellschaft selbst gewährleistet, reducirt die hohe, durchaus sichere Verzinsung der Capitalien und die Rückgabe des ganzen Ueberschusses an die Versicherten die Netto-Kosten der Versicherung für Jeden auf das möglichste Minimum. Dividenden-Bezug beginnt schon zwei Jahre nach Zahlung der ersten Prämie.

Deckung der Kriegsgefahr zu besonders billigen und bequemen Bedingungen.

Nähere Auskunft erteilen

Adolf Dorn, Agent in Winnenden, Ed. Schwandner, General-Agent in Stuttgart,
Karl Vogel, Inspektor in Stuttgart.

Winnenden.

Es ist mir eine

Dachshündin

zugelaufen, am Halsband mit dem Namen „A. Holländer.“ Der Eigentümer wolle sich melden.

Weiß j. Germania.

Winnenden.

Unterzeichnete verkauft oder verpachtet 7/8 Mrg. 23 Rth.

Acker

mit 12 Bäumen im hohen Graben, an der Schwaibheimer Straße.

Rane Pfeleiderer.

Gratis und franko erhält man durch die Buchhandlung von G. A. Lindenmaier in Tübingen die Broschüre

Die Unterfeißbrüche

und ihre Heilung, ein Ratgeber für Bruchleidende.

Winnenden.

la. Birgin. Pferdezahnumais, Königsberger Saatwicken,

in schöner, keimfähiger Ware
empfehlen bei Abnahme eines größeren Quantums billig
Adolf Dorn.

Winnenden.

Oel- und Erd-Farben, Möbel-, Fußboden-, Leder- u. Eisenlacke, Carbolineum

empfehlen in bester Qualität billigst

G. Häussermann.

Winnenden.

Ein älteres **Kinderwägel** hat wegen Entbehrlichkeit billig zu verkaufen.
Wer? sagt die Redaktion.

Ein kräftiger **Bursche** von 16 bis 17 Jahren sucht als

Hausknecht

oder zu **Pferden** eine Stelle.
Näheres sagt die Redaktion.

Ungefähr 20 Zentner Angersen

hat zu verkaufen.
Wer? sagt die Redaktion.

Wer eine Mark

in Briefmarken einsetzt, erhält **frko.** per Post zwei Bände des in weitesten Kreisen bekannten u. beliebten **Schwäbischen Heimgartens** mit sehr spannenden Romanen und ausgewähltem vermishten Teil, Gedichten, Rätseln etc. zugesandt.
Borchert & Schmid in Kaufbeuren.

Deutscher Krieger-Verein Winnenden.



Heute **Donnerstag den 19. April**, Abends von 8 Uhr an
Monats-Versammlung
bei **Fr. Kögel** z. Köpfe.
Zahlreiches Erscheinen erwartet
der Ausschuß.

Winnenden.
Eine schwarze **Spitzhündin** und 3 **Zunge**, echte Rasse, sind billig zu verkaufen bei **Kayser sen.**

Lateinschule.

Die **Aufnahmeprüfung** in die Präzeptorats- und Kollaboraturklasse findet **Samstag den 21. April**, von 8 Uhr vormittags an statt. Diejenigen Schüler, welche in die Kollaboraturklasse eintreten wollen, haben ihr bisheriges Schönschreib-, Diktat- und Rechenheft nebst einem Zeugnis von ihrem bisherigen Lehrer mitzubringen. Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß es für diejenigen Schüler, welche später eine höhere Prüfung (Prüfung für Einjährige u. dergl.) in normalem Alter bestehen wollen, Bedürfnis ist, schon mit 8 Jahren in die Kollaboraturklasse einzutreten.
Winnenden, den 17. April 1888.

Präzeptor **Memminger.**

Nürtlinger Bleiche.



Zur **Annahme** von **Bleich-Gegenständen** für diese rühmlichst bekannte **Natur-Nasenbleiche** empfiehlt sich für hier und die Umgegend bestens
R. Hahn, Winnenden.

Winnenden.
Eine neumelke **Kuh** samt **Kalb** hat zu verkaufen **Joh. Kolb, Fuhrmann.**

Winnenden.
Sieftes schönstes Tafelobst hat zu verkaufen.
Wer? sagt die Redaktion.

Sommerprossen.
Herrn **Dr. Bremicker**, pract. Arzt in Glarus! Die Sommerprossen sind nicht wieder zum Vorschein gekommen. Besten Dank für Ihre unschädlichen wirksamen Mittel! **Allaman, Mai 1887. J. Henioud.** Keine Geheimmittel! Adresse: „Dr. Bremicker, postl. Konstanz.“

Landesnachrichten.

Stuttgart, 16. April. Zu Ehren des Regierungs-Jubiläums Sr. Maj. des Königs ist die Errichtung eines König-Karl-Bauens, als Seitenflügel der Kgl. Leihbibliothek, beabsichtigt.

Stuttgart, 15. April. Der erste Gewinn der Pferdemarkt-Lotterie ist wieder ein Landauer mit 4 angeführten Pferden. — Am Dienstag kommen aus dem K. Leibstall 7, aus den K. Privatgestüthen 10 und aus dem K. Landgestüt 20 Pferde im K. Markhall zur Versteigerung.

Stuttgart, 17. April. Gestern begann der diesjährige Pferdemarkt. Es herrschte ein recht reger Verkehr. Auf den öffentlichen Markt kamen über 600 Pferde, in Privatstallungen waren außerdem über 250 dem Verkaufe ausgesetzt. Amtlich protokolliert wurden gestern 70 Verkäufe, der höchst bezahlte, zu amtlicher Kenntnis gelangte Preis für ein Pferd betrug M 1250, der niederste M. 60. Der Durchschnittspreis betrug M. 600.

Nr. 10 des Amtsblatts des Kön. württemb. Ministeriums des Innern enthält einen Erlaß des Min. des Innern, betr. Maßnahmen gegen das Stromertum. Aus demselben heben wir hervor: Nach den neuesten Erhebungen über das Bettler- und Landstreicherwesen ist zwar keine wesentliche Zunahme, aber auch keine Verminderung der arbeitslos umherziehenden Bevölkerung im Lande festgestellt worden; dagegen haben sich in jüngster Zeit Fälle von An-

griffen auf die Sicherheit des Lebens und des Eigentums an einzelnen Orten des Landes in auffallender Weise vermehrt, welche zum Teil jedenfalls von Personen ausgegangen sind, die zur Klasse der umherziehenden Bevölkerung und speziell derjenigen Schichten derselben, welche als „Stromer“ bezeichnet zu werden pflegen, angehören. Diese Wahrnehmungen müssen die Vermutung nahe legen, daß die Tätigkeit der Polizeibehörden bei Ueberwachung des umherziehenden Volkes nicht auf alle diejenigen Maßnahmen sich erstreckt, deren Anwendung zur Herstellung und Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Lande geboten erscheint. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, die unterstellten Polizeibehörden unter Hinweis auf die früher in dieser Richtung ergangenen Anordnungen zu unermüdlichem energischem Vorgehen gegen das „Stromertum“ anzuhalten. Vor Allem ist darüber zu wachen, daß die Organe des Sicherheitsdienstes (Landjäger, Polizeidiener u. s. w.) fortgesetzt ihre Schuldigkeit in vollem Maße erfüllen. Aufgabe der Oberämter ist es, in geeigneter bestimmter Weise dahin zu wirken, daß nur tüchtige Männer als Polizeidiener angestellt, unbrauchbare Polizeidiener aber entlassen werden. Auch wird darauf hingewiesen, daß die in einzelnen Bezirken durch Beschluß der Amtsversammlung eingeführte Einrichtung, die Ortspolizeidiener durch den Landjägerstationskommandanten periodisch instruieren und mustern zu lassen und für eifrige und erfolgreiche Dienstleistungen Prämien zu

bewilligen, geeignet erscheint, um die Polizeibediensteten zu fortgesetzter eifriger Pflichterfüllung anzuspornen. Nach Lage der Verhältnisse ist von den Oberämtern in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Vermehrung oder zeitweilige Aenderung der Streifen der Landjägersmannschaft angezeigt ist; bei Wahrnehmung verdächtiger Erscheinungen an bestimmten Plätzen aber muß gleichfalls die fortgesetzte Ueberwachung solcher Verhältnisse durch Patrouillen der Landjägersmannschaft und Ortspolizeidiener angeordnet werden. Den Zwecklos und ohne Substanzmittel umherziehenden Stromern gegenüber erscheint es gerechtfertigt, auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes über das Paßwesen vom 12. Okt. 1867 das amtliche Erfordern zu stellen, sich über ihre Person genügend auszuweisen. Den Grenzüberämtern muß zur besonderen Pflicht gemacht werden, die zur Klasse der Stromer zu rechnenden Personen bei Ueberschreitung der Landesgrenze hinsichtlich des Ausweises über ihre Person der strengsten Aufsicht zu unterstellen und denselben beim Mangel genügenden Ausweises den Eintritt ins Land zu verwehren, beziehungsweise dieselben ungesäumt über die Grenze zurückbringen zu lassen. Es wird den Oberämtern dringend empfohlen, in ihren Bezirken dahin zu wirken, daß die Naturalverpflegungseinrichtungen erhalten und namentlich durch Vermittlung von Arbeitsnachweis weiter ausgebildet bezw. soweit immer thunlich wieder neu belebt werden.

— In Stuttgart wurden zwei gefährliche

Taschendiebe festgenommen, ein Däne und ein Holländer. In einem Juwelierladen hatte einer der Verbrecher eine kostbare Kette in seine Tasche verschwinden lassen, während der andere nach längerem Feilschen eine Kleinigkeit einkaufte. Der Juwelier merkte aber den Abgang sofort und wußte die Diebe in die Hände der Polizei zu treiben, welche sie festnahm. Ebendasselbst fiel der 3jährige Knabe des Schreiners Fahrion vier Stock hoch herab ohne besonders gefährliche Verletzungen davon getragen zu haben.

In Stuttgart ist dieser Tage ein 2 1/2 Jahre alter Knabe in der Seidenstraße aus einem Fenster im III. Stock in den Winkel hinuntergefallen und wurde am Kopf derart verletzt, daß er gestern früh gestorben ist. Das Kindsmädchen, welches die Aufsicht über den Knaben hatte, war während dieser Zeit mit Waschen in der Küche beschäftigt.

An einem Neubau in Leonberg fiel beim Aufschlagen des Gebäudes der Maurer Daum von Höfingen vom Siebel herab und so unglücklich auf den Kopf, daß er in Folge schwerer Schädelverletzungen nach kurzer Zeit tot war. Der Verunglückte hinterläßt eine Witwe mit 6 Kindern.

Esslingen. (Feuerwehr-Fest.) In den Tagen vom 25. bis 27. August wird hier der 9. württ. Feuerwehrtag, mit welchem eine Ausstellung von Feuerwehr-Geräten verbunden sein wird, zur Abhaltung kommen. Heute liegt das Programm vor; dasselbe bietet: Samstag den 25. Aug. Empfang der mit den Zügen ankommenden Teilnehmer, sodann Beratung der Delegierten im Festsaal der Realschule, Schulübung der Esslinger Feuerwehr, gesellige Unterhaltung auf der Villa. Sonntag den 26. Aug. Tagwache, sodann Empfang der eintreffenden Gäste, Ausstellung der fremden Feuerwehren in der Schelzhornstraße und Vorbeimarsch der Esslinger Feuerwehr mit ihren Geräten, Übung der Esslinger Feuerwehr am Marktplatz, Festzug durch die Stadt auf den Festplatz. Nach Ankunft auf dem Festplatz Begrüßung der Festgäste, hierauf gesellige Unterhaltung. Montag den 27. Aug. morgens 7 Uhr: Prüfung der Ausstellungsgegenstände bei der Turnhalle, Ausflüge auf die Burg, auf das Jägerhaus und nach Sulzgries.

Smünd. Die Verteilung bezw. Anweisung der jedem Invaliden von 1870—71 testamentarisch von Kaiser Wilhelm zugewiesenen Mk. 30 hat bereits begonnen. Als Beweis für die große Anzahl der Bedachten führt ein Berliner Korrespondent die Thatsache an, daß die bezügliche Zuschrift, welche ein Briefträger des Hauptpostamts erhalten hat, die Nummer 2995 trägt. Da sich auch hier einige Invaliden aus dem deutsch-französischen Kriege finden werden, dürfte die obgenannte Bestimmung in beteiligten Kreisen mit Freuden aufgenommen werden. (Auch in unserem Bezirke dürften sich verschiedene Invaliden aus dem 70er Kriege finden und werden solche besprochene test. Bestimmung von Kaiser Wilhelm ebenfalls freudig begrüßen. Anmerk. b. Red.)

Wetzheim. In der Nacht vom 14./15. d. Mis. wurde hier ein frecher Diebstahl verübt. Es wurde nämlich in der Oberamtskanzlei eingebrochen und aus der Sportkassa über 300 Mk gestohlen. Die Diebe stiegen durchs Fenster ein und wurden, nachdem sie die Kasse erbrochen und geleert, durch die Hilferufe des Revisions-Assistenten, der die Diebe bemerkt hatte, verjagt. Die sofort angestellten Recherchen sind bis dahin ohne Erfolg geblieben. Kleidungsstücke mit schriftlichen Sachen wurden von den Dieben zurückgelassen und ist anzunehmen, daß solche die Fahndung der Diebe erleichtern.

Wetzheim, 15. April. Wie man dem N. Tgl. von hier schreibt, wurde gestern nachmittag die hiesige Wirtin zum Hasen, während der Mann im Wirtschaftstotal war, tot in der Küche aufgefunden und zwar unter Umständen, welche verschiedene Vermutungen über die Todesursache zulassen. Der Leichnam kniete an einem bis zum Rand mit Wasser gefüllten kleineren Zuber, die beiden Arme waren über letzteren ausgebreitet, das Angesicht aber war etwas ins Wasser getaucht. Die gerichtliche Untersuchung wird die Ursache aufklären.

Am 13. ds. vormittags wollte ein im Armenhause in Murrhardt lebender, über 70 Jahre alter Mann namens Wieland mit dem 10-Uhrzug wegfahren. Trotz Warnung versuchte er in den schon in Bewegung befindlichen Zug einzusteigen, kam aber dabei so unglücklich unter die Räder, daß ihm beide Beine unterhalb der Kniee

abgedrückt wurden. Während der vorgenommenen Amputation verstand er.

Großaspach, 15. April. In der Nacht vom Donnerstag auf Freitag wurden in der ca. 5 Minuten vom hiesigen Ort entfernt gelegenen Stegmühle aus einem Geflügelstall 10 Stück Enten gestohlen. Vom Thäter hat man keine Spur. In der darauffolgenden Nacht wurde der Versuch gemacht, die Sakristei der hiesigen freistehenden Kirche mittels Brechwerkzeugen gewaltfamerweise zu öffnen, was indessen nicht gelang. Dagegen wurde die südliche Kirchenthüre durch Sprengung eines Niegelkolben geöffnet, durch das Innere der Kirche in die Sakristei eingedrungen und die dort stehenden Behälter durchstöbert, auch ein Opferstod zu erbrechen versucht. Da aber die wertvolleren kirchlichen Gerätschaften nicht in der Sakristei aufbewahrt zu werden pflegen, so mußte der Kirchenräuber, der die anderen Gegenstände liegen ließ, ohne die gesuchte Beute abziehen.

Bei Reutlingen wurde am Donnerstag morgen der daselbst allgemein unter dem Namen „Jörg“ bekannte ledige Tagelöhner und Botengänger Georg Bahnmüller von Kirchentellinsfurt, ungefähr 65 Jahre alt, erfroren aufgefunden.

Der wegen Raubmords an der Witwe Schmidt in Pfullingen verhaftete Schwiegerohn ist laut „Schw. Kr.-Ztg.“ vor einigen Tagen aus der Haft entlassen worden.

Heidenheim. Am 12. ds. früh wurde ins hiesige Amtsgerichtsgefängnis von Södnstetten aus ein Stromer eingeliefert, der einem dortigen Wirte eine Flasche Schnaps und eine Anzahl Zigarrren entwendet hatte. Interessant ist jedenfalls die Art seines Habhaftwerdens. Als nämlich gestern abend ein Knecht in einem Heuschuppen Futter holte, bemerkte er im Heu eine Höhle, und an der Oeffnung sah er einen Teil eines haarigen Körpers. Nicht anders wähennd, als ein Bär oder Wolf liege in der Höhlung, holte er einige Männer herbei, die mit Heugabeln hineinstupften. Da sich nichts regte, führten sie die Stiche kräftiger, worauf sich dann auch eine menschliche Stimme vernehmen ließ. Man langte hinein und zog oben erwähnten Stromer (der, nebenbei bemerkt, erst kurze Zeit aus dem Zuchthaus entlassen ist) heraus. Bei ihm fanden sich Brechwerkzeuge und die gestohlene Schnapsflasche.

Heidenheim, 15. April. In dem Weiler Rüpsendorf wurde heute ein 17 Jahre alter Bauernsohn beerdigt, der sich vor wenigen Tagen beim Abladen einer eisernen Egge durch einen Zahn derselben den Finger verletzt hatte. Er erlittete sich darauf und bekam den Wundstarrkrampf, der das junge Leben endete.

Tagesberichte.

Berlin, 16. April. Das Befinden des Kaisers Friedrich ist sehr bedenklich. Alle Angehörigen des kaiserlichen Hauses und Fürst Bismarck sind um das Krankenbett des Kaisers versammelt.

Berlin, 16. April. Der „Reichsanzeiger“ bringt folgendes Bulletin aus Charlottenburg vom 16. d.: Der Kaiser hat nach gestern eingetretener Bronchitis mit starkem Fieber und beschleunigtem Atem keine gute Nacht gehabt.

Berlin, 16. April. Der Reichskanzler fuhr vormittags zum Kaiser. Um 1 1/2 Uhr kam der Kronprinz, um 12 Uhr der Großherzog von Baden nach Charlottenburg. Die Kaiserin Augusta und die Großherzogin von Baden machten gestern Abend dem Kaiserpaar einen Besuch. — Heute nachmittag fand eine vertrauliche Besprechung der Minister bei dem Reichskanzler statt.

Berlin, 17. April. Beim Kaiser betrug die Körpertemperatur gestern 39 1/2 Grad, Puls 104 Schläge, die Respiration über 30 Atemzüge in der Minute. Madenzie erklärt die Hochgradigkeit des Fiebers mit Abscessbildung, die sich in den Bronchien und indirekt in die Lungen ergießt. Der Kaiser schrieb gestern halbliegend geraume Zeit, traf auch Anordnungen mit dem Justizminister.

Berlin, 17. April. Der Kronprinz und Prinz Heinrich verblieben die vergangene Nacht in Charlottenburg. Der Verlauf dieser Nacht war bei dem Kaiser ruhiger als in voriger Nacht.

Berlin, 17. April. Aus Charlottenburg verlautet, daß der Fieberzustand des Kaisers sich erhöht und sein sonstiges Befinden sich nicht gebessert habe. Das andauernde Fieber zeigt, daß das Leiden kein örtliches mehr sei. Die Professoren Leyden und Senator sind zum Kaiser berufen worden. Ersterer ist

abwesend und kehrt erst heute nach Berlin zurück, er kann also den Kaiser erst heute sehen, letzterer wohnte dem gestrigen Konfiliun der Aerzte bei. Auch Professor v. Bergmann nimmt jetzt regelmäßig an den Besuchen der Aerzte teil, Professor Krause wohnt zeitweilig im Schlosse. — Die Kaiserin Augusta fuhr gestern Abend 1/27 Uhr mit der Großherzogin von Baden nach Charlottenburg und kehrte um 1/28 Uhr zurück.

Charlottenburg, 17. April, 9 Uhr 30 Min. vorm. Seit gestern abend 11 Uhr ist das Fieber bei Sr. Maj. dem Kaiser sehr bestig. Eine gefährliche Lungen-Entzündung ist dazu getreten. Der befürchtete Eitererguß aus der Lunge ist bisher ausgeblieben. Die Professoren Senator und Leyden bleiben bei dem Kaiser, bei welchem auch die ganze Familie unausgesezt verweilt. Kronprinz Wilhelm wurde gestern nachmittag von der Truppenchau auf dem Tempelhofer Feld weggeholt und ritt dann im schärfsten Galopp nach Charlottenburg. Die Lage ist sehr ernst und es ist wenig Hoffnung vorhanden.

Berlin, 17. April, 11. u. 30. M. Der Fieberzustand des Kaisers von heute morgen gegen gestern hat sich nicht verändert. Der Kronprinz verweilte heute früh kurze Zeit beim Kaiser.

Berlin, 17. April, 1.5 N. Der Kaiser hatte nicht gerade eine schlechte Nacht; er schlief mit Unterbrechungen. Die Befürchtung besteht fort, daß eine Lungenentzündung im Anzuge sei, denn durch die Bronchitis allein wäre das Fieber nicht erklärbar. Madenzie vermutet, daß die Bildung eines Abscesses in der Nähe der Luftröhre mit zeitweiligen Ergießungen in dieselbe die hohe Temperatur verursache. Um 11 Uhr fand eine Konsultation sämtlicher Aerzte statt. Der Allgemeinzustand ist verhältnismäßig noch gut.

Berlin, 17. April, 1 Uhr 50 Min. Aus zuverlässigster Quelle erfahren wir über das Resultat der Vormittag abgehaltenen Konsultation Folgendes: Der Kaiser hatte eine gute Nacht, er schlief von 12 bis 6 Uhr, Fieber und Temperatur sind vermindert (38.5 Grad). Die Untersuchung der Lungen ergab keine Infiltration und keine Lungenentzündung. Es scheint, als ob eine Bronchitis nicht bestand oder doch im Ablausen sei. Prof. Leyden neigt sich der Ansicht Madenzie's zu, wonach die ganze Erscheinung durch einen Abscess der Luftröhre hervorgerufen sei. Die Atmung ist freier. Es besteht Hoffnung auf Besserung. Der Kaiser hat guten Appetit. Er ist aufgestanden und schrieb Briefe.

Handel und Verkehr.

Stuttgart, 16. April. (Landesproduktenbörse.) Der Bericht des landwirtschaftlichen Bureaus in Washington, welcher die erwartete neue Weizenernte auf 82 pSt. eines Durchschnittsertrags beziffert, hat die Spekulation in Amerika angeregt und Preise um 2 Cents getrieben, auch die englischen Märkte melden eine entsprechende Preisbesserung. An den norddeutschen Börsen wurden in den letzten Tagen die Folgen der Ueberschwemmung weniger pessimistisch als früher beurteilt und ging dadurch die in der Vorwoche gemeldete Preissteigerung nahezu wieder verloren. Oesterreich-Ungarn berichtet über guten Absatz für heimischen Konsum und Export, sowohl für Weizen als auch für Gerste. Die bayr. und württ. Schranzen waren nur schwach befahren, Preise etwas höher. Die Feldarbeiten, welche bis jetzt der abnormen Witterung wegen gänzlich unterbleiben mußten, dürften nunmehr, da schönes Wetter eingetreten ist, mit aller Energie aufgenommen werden. Hoffentlich erreicht dadurch auch die Futternot bald ihr Ende, denn die Kosten für Kraftfutter sind derzeit für die Landwirtschaft unerschwinglich. Die heutige Börse war stark besucht; zu unveränderten Preisen wurde mehreres in Weizen umgesetzt.

Wir notieren per 100 Kilogramm: Weizen bayer. 20,30 bis 20,50 Mk, Weizen ungar. 21 Mk, Ghirka 20,25 Mk, Kernen Oberländer 20,50 Mk, Gerste Nordlinger Prima 19 Mk, Haber Mittelsorten 14,60 bis 14,80 Mk

Stuttgart, 16. April. (Mehlbörse.) An heutiger Börse wurden 1110 Sack inländischen Mehls als verkauft angezeigt. Preise per Sack von 100 kg Brutto für Netto, bei Abnahme größerer Posten: Nr. 0 30,— bis 31,— Mk, Nr. 1 28,50 bis 29,— Mk, Nro. 2 26,50 bis 27,50 Mk, Nro 3 24,50 bis 26,— Mk, Nr. 4 21,50 bis 23,— Mk In ausländischen Mehlen wurde nichts verkauft.